

Junge Europäer – Junge Europäische Föderalisten Nordrhein-Westfalen e.V.

SATZUNG

In der Fassung vom
05.03.2017

Zuletzt geändert am
20.05.2023



Inhaltsverzeichnis

I. Ziele und Aufgaben	3
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Ziele und Zweck	3
§ 3 Tätigkeitsfelder	4
II. Mitgliedschaft	4
§ 4 Ordentliche Mitglieder	4
§ 5 Aufnahmeverfahren	5
§ 6 Ende der Mitgliedschaft	5
§ 7 Ausschluss von Mitgliedern	5
§ 8 Fördermitglieder	6
§ 9 Ehrenmitglieder	6
§ 10 Assoziierungen und Kooperationen	6
III. Gliederung Landesverband	6
§ 11 Gliederungen des Vereins	6
§ 12 Organe des Landesverbands	7
§ 13 Landesmitgliederversammlung	7
§ 14 Landesvorstand	8
§ 15 Entsendung in Gremien außerhalb der JEF NRW e.V.	8
§ 16 Vergütung für die Vereinstätigkeit	9
IV. Gliederung Kreisverbände und Hochschulgruppen	9
§ 17 Gründung und Erlöschen eines Kreisverbandes	9
§ 18 Organe der Kreisverbände	10



§ 19 Die Kreismitgliederversammlung	10
§ 20 Der Kreisvorstand	10
§ 21 Hochschulgruppen	11
§ 22 Regelung der Arbeit in den Organen	11
V. Allgemeine Wahlbestimmungen	12
§ 23 Allgemeine Wahlbestimmungen	12
§ 24 Amtsenthebung und Suspendierung	12
§ 25 Beanstandung von Beschlüssen	13
§ 26 Überfälligkeit von Wahlen	13
VI. Finanzen	13
§ 27 Finanzen	13
VII. Schlussbestimmungen	14
§ 28 Sprachformen	14
§ 29 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten	14
§ 30 Gemeinnützigkeit	14
§ 31 Einsatz von Telemedien in der Gremienarbeit	15
§ 32 Auflösung des Landesverbands	15
§ 33 Inkrafttreten	15



I. Ziele und Aufgaben

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Junge Europäer – Junge Europäische Föderalisten Nordrhein-Westfalen e.V.“ und kann mit „JEF NRW“ abgekürzt werden.
2. Die JEF NRW ist der Jugendverband der „Europa-Union Nordrhein-Westfalen e.V.“ (Europa-Union NRW). Das Verhältnis der JEF NRW zur Europa-Union NRW wird durch ein gesondertes Abkommen geregelt.
3. Die JEF NRW ist der nordrhein-westfälische Landesverband der „Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland e.V.“ (JEF Deutschland) und direktes Mitglied der „JEF Europe“.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
5. Sitz des Vereins ist Dortmund.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zweck

1. Die JEF NRW ist eine unabhängige, überparteiliche und überkonfessionelle politische Organisation. Die JEF NRW tritt für die Vereinigung der Völker Europas auf föderativer, freiheitlicher, rechtsstaatlicher und demokratischer Grundlage ein. Das Hertensteiner Programm, das Europäische Manifest der Jungen Europäer und das Politische Programm der JEF Deutschland sind Grundlage ihrer Arbeit. Die Jungen Europäer halten die friedliche Einigung Europas für das Fundament, auf dem kommende Generationen Frieden und Wohlstand der Menschheit erreichen können.
2. Die JEF NRW bekennt sich zum Zusammenschluss Europas auf föderativer Grundlage. Ihr Anliegen ist dabei, junge Menschen zu Brücken zwischen den Menschen, Volksgruppen und Völkern werden zu lassen, um
 - gegenseitiges Kennenlernen zu ermöglichen und zu fördern,
 - unterschiedliche Wertvorstellungen zu tolerieren,
 - gegenseitige Hilfe zu leisten,
 - Toleranz und Partnerschaft mit Menschen, Volksgruppen und Völkern unterschiedlichster ethnischer, religiöser, sozialer, wirtschaftlicher und weltanschaulicher Herkunft zu fördern.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a. der Jugendhilfe
 - b. der europapolitischen Bildungsarbeit
 - c. des Völkerverständigungsgedankens, der internationalen Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur
4. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht:
zu (3) a:



- Durchführung von Jugendbildungsmaßnahmen
- außerschulische Jugendbildung

zu (3) b:

- Veranstaltung von nationalen und internationalen Jugendbegegnungen
- Vernetzung von MultiplikatorInnen und Multiplikatoren in der europapolitischen Jugendbildung
- Durchführung von europapolitischen Jugendbildungsseminaren

zu (3) c:

- Durchführung von Jugendaustauschmaßnahmen
- Durchführung von interkulturellen Veranstaltungen mit internationaler Beteiligung

§ 3 Tätigkeitsfelder

1. Die JEF NRW führt zur Erreichung ihrer Ziele europapolitische Jugend- und Bildungsarbeit sowie politischen Jugendaustausch durch und betätigt sich auch in sonstiger Weise jugendpflegerisch.
2. Der Verein fördert die Beschäftigung und Auseinandersetzung mit den geschichtlichen, politischen und kulturellen Grundlagen der Europäischen Union und des Föderalismus.
3. Die JEF NRW setzt sich aktiv für die Schaffung eines föderalen europäischen Bundesstaates ein. Sie arbeiten deshalb kontinuierlich an ihrer Programmatik und vermitteln diese an politische Entscheidungsträger und Multiplikatoren in Jugendorganisationen und politischen Vorfeldorganisationen.
4. Die JEF NRW nimmt es sich zur Aufgabe, die internationale Begegnung und Zusammenarbeit sowie den interkulturellen Dialog zu pflegen und zu fördern und somit darauf hinzuwirken, dass zwischen den Menschen in Europa Toleranz und Verständnis für die unterschiedlichen Kulturen und Traditionen herrscht, und so jedem Aufleben militaristischer, nationalistischer, rassistischer und totalitärer Tendenzen entgegenzuwirken.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied der JEF NRW können natürliche Personen werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, deren Interessen zu wahren und die Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Sie sind berechtigt, an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
3. Die Mitglieder der JEF NRW sind gleichzeitig Mitglieder der Europa-Union NRW. Mitglieder der Europa-Union NRW sind bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres Mitglieder der JEF NRW (Doppelmitgliedschaft).



4. Mitglieder der JEF NRW erwerben mit ihrer Mitgliedschaft automatisch die Mitgliedschaft in der JEF Deutschland e.V.

§ 5 Aufnahmeverfahren

1. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch Annahme des Aufnahmeantrages durch den Landesvorstand der JEF NRW erworben. Ein Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn der Landesvorstand ihm nicht innerhalb von acht Wochen nach Zugang schriftlich widerspricht. Der Vorstand der Europa-Union NRW kann der Aufnahme binnen vier Wochen nach Zugang der Aufnahmeentscheidung widersprechen.
2. Gemäß des Abkommens zwischen der Europa-Union NRW und der JEF NRW kann die ordentliche Mitgliedschaft durch Annahme des Aufnahmeantrages durch die zuständigen Gremien der Europa-Union NRW erfolgen, soweit der Vorstand des Jugendverbandes der Aufnahme nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Aufnahmemeldung widerspricht.
3. Bestehen bezüglich der Aufnahme eines Mitgliedes Meinungsverschiedenheiten zwischen der JEF NRW und der Europa-Union NRW, entscheidet die Schiedskommission gemäß dem Abkommen des Verbandes mit der Europa-Union NRW.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - (1) die Vollendung des 35. Lebensjahres;
 - (2) Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen mit Auflösung;
 - (3) schriftliche Austrittserklärung an den Landesvorstand; der Austritt wird zum Jahresende wirksam.
2. Hat ein Mitglied bei Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt inne, so endet seine Mitgliedschaft erst mit Ablauf seiner Amtszeit.

§ 7 Ausschluss von Mitgliedern

1. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Landesvorstand der JEF NRW mit Zwei-Drittel-Mehrheit oder der Europa-Union NRW. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied
 - (1) gegen die Landessatzung der JEF NRW verstößt;
 - (2) gegen Programm und Ziel der Europa-Union Deutschland bzw. der JEF Deutschland grob verstößt;
 - (3) durch sein Verhalten das öffentliche Ansehen der Europa-Union bzw. der Jungen Europäischen Föderalisten schädigt;
 - (4) trotz Zahlungsaufforderung und Mahnung mit seinem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt.



2. Bestehen bei dem Ausschluss eines Mitglieds Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vorständen der JEF NRW und der Europa-Union NRW, so entscheidet die Schiedskommission gemäß dem Abkommen des Verbandes mit der Europa-Union NRW.
3. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 8 Fördermitglieder

1. Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder natürliche Personen können der JEF NRW als Fördermitglieder beitreten. Diese haben weder passives noch aktives Wahlrecht.
2. Für Fördermitglieder gelten §§ 5 und 7 entsprechend.
3. Die Mitgliedschaft von Fördermitgliedern endet durch:
 - (1) Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen mit Auflösung;
 - (2) schriftliche Austrittserklärung an den Landesvorstand; der Austritt wird zum Jahresende wirksam.

§ 9 Ehrenmitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernennen, die die JEF NRW und die Förderung ihrer Ziele mehrere Jahre unterstützen und ein Interesse bekunden, weiterhin die Ziele der JEF NRW zu fördern. Ihnen stehen dieselben Rechte wie den ordentlichen Mitgliedern zu. Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Eine Altersbeschränkung gilt für Ehrenmitglieder nicht.
2. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch entsprechende Anwendung des § 7 beendet werden.

§ 10 Assoziierungen und Kooperationen

1. Der Verein kann mit juristischen Personen und anderen Zusammenschlüssen Assoziierungs- oder Kooperationsverträge abschließen.

III. Gliederung Landesverband

§ 11 Gliederungen des Vereins

1. Der Verband gliedert sich in folgende Strukturen:
 - (1) den Landesverband für das gesamte Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen.
 - (2) die Kreisverbände für das jeweilige Gebiet einer Stadt oder eines Kreises.
 - (3) Abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung des Landesvorstands.
 - (4) Die Gründung eines Kreisverbandes bedarf der Zustimmung des Landesvorstands.



§ 12 Organe des Landesverbands

1. Die Organe des Landesverbands sind die Landesmitgliederversammlung (§ 13) und der Landesvorstand (§ 14).

§ 13 Landesmitgliederversammlung

1. Die Landesmitgliederversammlung ist das höchste Organ des Landesverbandes. Sie bestimmt dessen Politik und beschließt die Richtlinien der Verbandsarbeit.
2. Auf der Landesmitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder des Landesverbandes gemäß § 4 stimmberechtigt.
3. Die Landesmitgliederversammlung ist als ordentliche Landesmitgliederversammlung jedes Jahr einzuberufen. Außerordentliche Landesmitgliederversammlungen sind auf Antrag des Landesvorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Kreisverbände oder einem Zehntel der Mitglieder einzuberufen.
4. Die Einladung zu einer Landesmitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Landesvorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie rechtzeitig an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Post-, Telefax- oder E-Mail-Adresse abgesendet wurde.
5. Die Landesmitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern alle Mitglieder rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen wurden.
6. Die Landesmitgliederversammlung wählt jährlich:
 - (1) den Landesvorsitzenden
 - (2) bis zu drei stellvertretende Landesvorsitzende
 - (3) den Schatzmeister
 - (4) den Geschäftsführer
 - (5) bis zu fünf Beisitzer
 - (6) den Finanzprüfungsausschuss, der aus zwei oder drei JEF NRW-Mitgliedern bestehen soll, die nicht dem Landesvorstand angehören. Der Ausschuss hat jährlich das Finanz- und Kassengebaren des Landesverbandes zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten;
 - (7) die Delegierten für die Organe der internationalen JEF und des Bundesverbandes, soweit ein Entsendungsrecht des Landesverbandes besteht und die jeweiligen Organe vor der nächsten Landesmitgliederversammlung tagen. Ist eine solche Wahl in einer ordentlichen Landesmitgliederversammlung nicht möglich oder unterbleibt sie aus wichtigem Grunde, so benennt der Landesvorstand die Delegierten.
 - (8) die Delegierten für Gremien der Europa-Union soweit ein Entsenderecht besteht.
7. Die Landesmitgliederversammlung beschließt über die Satzung und Satzungsangelegenheiten der JEF NRW mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Landesmitgliederversammlung beschließt weiterhin in allen



in der Satzung zugewiesenen Fällen sowie in Angelegenheiten, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

§ 14 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Landesvorstand und bis zu fünf Beisitzern. Die Amtszeit des Landesvorstands beträgt ein Jahr. Der geschäftsführende Vorstand bildet sich aus folgenden Personen:
 - (1) einem Vorsitzenden
 - (2) bis zu drei Stellvertretern
 - (3) einem Schatzmeister
 - (4) einem Geschäftsführer
2. Der Landesvorstand leitet die Arbeit des Landesverbands. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung zuständig und verantwortlich.
3. Ferner können ihm kooptierte Mitglieder ohne Stimmrecht angehören. Der Landesvorstand kooptiert für die Zeit ihrer Amtstätigkeit die Vorsitzenden der Kreisverbände ohne Stimmrecht. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes, wobei einer entweder der Vorsitzende oder der Schatzmeister sein müssen, vertreten den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der jeweilige Landesvorstand bleibt grundsätzlich bis zur Wahl eines neuen Landesvorstands im Amt. Die Wahlen finden jährlich auf der Landesmitgliederversammlung statt. Sollte ein Vorstandsmitglied nicht mehr zur Wahl antreten, scheidet es automatisch nach der einjährigen Vorstandsperiode (siehe § 14 Nr. 1) zum Stichtag der Landesmitgliederversammlung nach seiner Wahl aus dem Landesvorstand aus.
5. Bei vorzeitigem Rücktritt des Landesvorsitzenden hat binnen drei Monaten eine Landesmitgliederversammlung stattzufinden. Die Landesmitgliederversammlung wählt in diesem Fall den gesamten Landesvorstand neu.
6. Die Mitglieder des Landesvorstandes können jederzeit aus wichtigem Grund, insbesondere bei groben Pflichtverstößen, durch die Landesmitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen ihres Amtes enthoben werden.
7. Sitzungen des Landesvorstands können auch als Telefonkonferenz stattfinden.
8. Der Landesvorstand beschließt einstimmig die Form und Art seiner Beschlussfassungen.
9. Ein Mitglied des Landesvorstandes der Europa-Union NRW kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesvorstandes der JEF NRW teilnehmen.

§ 15 Entsendung in Gremien außerhalb der JEF NRW e.V.

1. Sofern der JEF NRW e.V. das Recht eingeräumt wird, Vertreter in außerverbandliche Gremien zu entsenden, wählt die Landesmitgliederversammlung diese Vertreter einzeln



in geheimer Wahl. Die Erfüllung möglicher Voraussetzung der aufnehmenden Gremien ist dabei durch ein geeignetes Wahlverfahren sicher zu stellen. Die Wahlen sind nur bei absehbarer Vakanz bzw. Beginn einer turnusmäßigen, neuen Entsendeperiode durchzuführen.

2. Falls die Wahl von Vertretern durch eine ordentliche Landesmitgliederversammlung nicht im Rahmen der gesetzten Benennungsfrist möglich ist, wählt Landesvorstand diese Vertreter im Rahmen einer vorläufigen Entsendung. Sollte eine vorläufige Entsendung in eines der aufnehmenden Gremien nicht möglich sein, entscheidet der Landesvorstand.

§ 16 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Landesvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG bzw. der jeweils gültigen Gesetzeslage ausgeübt werden.
3. Der Landesvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen ein angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung einzustellen. Die Arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis obliegt den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Landesvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

IV. Gliederung Kreisverbände und Hochschulgruppen

§ 17 Gründung und Erlöschen eines Kreisverbandes

1. Ein Kreisverband entsteht durch Beschluss von mindestens 7 Mitgliedern nach



Genehmigung durch den geschäftsführenden Landesvorstand. Er ist kein selbstständiger Verein und kann nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

2. Ein Kreisverband erlischt, wenn einem Antrag auf Auflösung des Kreisverbandes weniger als 7 Mitglieder widersprechen, mindestens aber eine Zweidrittelmehrheit der Kreismitgliederversammlung zustimmt.
3. Der Kreisvorstand kann ab einer Größe von 10 Mitgliedern ein selbstständiges Unterkonto beim Landesvorstand beantragen.
4. Der Kreisverband muss die Bezeichnung „Junge Europäische Föderalisten“ oder „JEF“ im Namen tragen.

§ 18 Organe der Kreisverbände

1. Organe des Kreisverbandes sind die Kreismitgliederversammlung und der Kreisvorstand.

§ 19 Die Kreismitgliederversammlung

1. Die Mitglieder eines Kreisverbandes treten mindestens einmal jährlich zur Kreismitgliederversammlung zusammen. Diese bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit des Kreisverbandes, nimmt den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes, den Finanzbericht des Kreisschatzmeisters und den Kassenprüfbericht der Kassenprüfer entgegen.
2. Sie wählt den Kreisvorstand, sowie, bei Bestehen eines eigenen Unterkontos, zwei nicht dem Kreisvorstand angehörende Kassenprüfer. Die Niederschrift über eine Kreismitgliederversammlung, die Satzungsbeschlüsse oder Wahlen zum Gegenstand hat, ist binnen vier Wochen dem Landesverband zu übermitteln.
3. Die Regelungen des §13 gelten sinngemäß für die Kreismitgliederversammlung.
4. Die Kreismitgliederversammlung kann Ortsverbände als Untergliederungen bilden und auflösen. Das Gebiet eines Ortsverbandes kann auch mehrere Gemeinden oder Stadtbezirke umfassen. Die Ortsverbände sind keine selbstständigen Vereine und können nicht ins Vereinsregister eingetragen werden. Der Kreisverband hat für die ausreichende finanzielle Ausstattung der Ortsverbände zu sorgen. Zu den Sitzungen des Kreisvorstandes sind die Ortsvorsitzenden aus dem Kreisverband einzuladen. Sie haben Rede- und Antragsrecht bei den Sitzungen des Kreisvorstandes. Das Nähere bestimmt der Kreisverband.

§ 20 Der Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus einem bis zwei Kreisvorsitzenden, einem bis maximal drei Stellvertretern und dem Schatzmeister. Ferner können ihm bis zu fünf Beisitzer angehören. Darüber hinaus können weitere Beisitzer ohne Stimmrecht kooptiert werden.
2. Der Kreisvorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Kreisverbandes und besitzt die dafür erforderliche Vertretungsmacht.



3. Die Kreisvorsitzenden vertreten die Kreisverbände und führen den Vorsitz in der Kreismitgliederversammlung und im Kreisvorstand, soweit dort nicht im Einzelfall auf Antrag Abweichendes beschlossen wird.
4. Der Kreisvorstand soll dem Landesvorstand bis zum 31. März des Folgejahres einen Tätigkeitsbericht über das vorangegangene Geschäftsjahr übermitteln.
5. § 14 Nr. 4 bis 8 gelten für Kreisvorstände entsprechend.

§ 21 Hochschulgruppen

1. An Universitäten oder Fachhochschulen können Hochschulgruppen gebildet werden. Eine Gründung ist auch hochschulübergreifend möglich.
2. Für Wahlen in der Hochschulgruppe finden die Bestimmungen über die Kreisverbände dieser Satzung sowie die Wahlordnung sinngemäß Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.
3. Die Hochschulgruppen sind in ihrer universitären Arbeit unabhängig. Kreisverband und Hochschulgruppe kooperieren. Der Vorsitzende der Hochschulgruppe hat kraft Amtes Rede- und Antragsrecht im Kreisvorstand, der/die Kreisvorsitzende/n Rede- und Antragsrecht in der Hochschulgruppe. Der Hochschulgruppenvorsitzende muss Mitglied der JEF NRW sein.
4. Hochschulgruppen müssen beim Landesvorstand gemeldet sein. Die Hochschulgruppen sind keine selbständigen Vereine und können nicht in das Vereinsregister eingetragen werden. Sie sind keine Gliederung oder Organ im Sinne dieser Satzung, sondern dem Kreisverband zugeordnet.
5. Die Hochschulgruppe muss die Bezeichnung „Junge Europäische Föderalisten“ oder „JEF“ in ihrem Namen tragen.

§ 22 Regelung der Arbeit in den Organen

1. Die nachstehenden Vorschriften gelten für alle Organe und Untergliederungen der JEF NRW.
2. Die Organe werden vom Landesvorsitzenden oder dem von ihm beauftragten oder gewählten Vorsitzenden des betreffenden Organs schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Zu außerordentlichen Sitzungen der Organe muss spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Stellung des Antrags eingeladen werden. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Für den Landesvorstand gilt eine Einberufungsfrist von einer Woche.
3. Anträge zu einer ordentlichen Landesmitgliederversammlung müssen drei Wochen vorher, Anträge zu einer außerordentlichen Landesmitgliederversammlung müssen eine Woche vorher beim Geschäftsführer eingegangen sein.
4. Dringlichkeitsanträge müssen schriftlich gestellt werden. Sie werden nur behandelt, wenn die Landesmitgliederversammlung auf Antrag eines Viertels der Delegierten die Dringlichkeit beschließt.



5. Satzungsänderungsanträge sind bis drei Wochen vor der Landesmitgliederversammlung beim Geschäftsführer einzureichen.
6. Die Organe sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind.
7. Die Sitzungen der Organe sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.
8. Über alle Sitzungen der Organe werden Niederschriften angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom jeweiligen Schriftführer, bei Telefonkonferenzen alleine vom Schriftführer, zu unterschreiben sind.
9. Die Wahlperiode beträgt grundsätzlich für alle Organe des Landesverbandes ein Jahr, sofern das betreffende Wahlorgan nicht anderes bestimmt. Nach- und Ergänzungswahlen sind zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit oder bei Rücktritt führen die Organe ihr Amt kommissarisch.

V. Allgemeine Wahlbestimmungen

§ 23 Allgemeine Wahlbestimmungen

1. Für den Vorstand können nur Mitglieder der JEF NRW kandidieren. Minderjährige Mitglieder dürfen nicht für Ämter des geschäftsführenden Vorstandes kandidieren. Bei Mitgliedern, die noch nicht volljährig sind, muss die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorliegen.
2. Als gewählt gelten diejenigen, die die meisten Stimmen der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen können. Vorstandsmitglieder müssen außerdem mindestens 50 Prozent der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Sollten nach einem Wahlgang noch Plätze vakant sein, so kann diesbezüglich eine erneute Wahl von der Landesmitgliederversammlung beantragt werden. Es können nur nicht gewählte Kandidaten aus dem ersten Wahlgang antreten.
3. Auf Antrag eines Mitglieds ist bei Personalentscheidungen geheim abzustimmen.
4. Bei Abstimmungen gilt der Antrag als angenommen, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. 6. Bei Wahlen auf allen Ebenen der JEF NRW sollte auf eine ausgeglichene Geschlechterverteilung geachtet werden.
5. Bei Wahlen auf allen Ebenen der JEF NRW sollte auf eine ausgeglichene Geschlechterverteilung geachtet werden.

§ 24 Amtsenthebung und Suspendierung

1. Die Amtsenthebung einzelner Funktionsträger liegt in der Zuständigkeit desjenigen Organs, das die Wahl oder die Bestellung vorgenommen hat. Sie kann auf Landesebene nur dadurch erfolgen, dass das Organ, das die Wahl dieser Personen vorgenommen hat, mit Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder einen Nachfolger wählt. Für Funktionsträger auf Kreisebene genügt die Mehrheit der abgegebenen gültigen



Stimmen.

2. Über Anträge auf Amtsenthebung muss innerhalb von vier Wochen von den zuständigen Organen entschieden werden. Dies gilt entsprechend, wenn der geschäftsführende Landesvorstand und der zuständige Kreisvorstand antragsberechtigt sind.
3. Bei unmittelbarer Gefahr für das Ansehen des Verbandes oder den Bestand einer Gliederung durch Handlungen ihres Vorstandes kann der geschäftsführende Landesvorstand durch zu begründenden schriftlichen Beschluss den betreffenden Vorstand teilweise oder ganz suspendieren.
4. Innerhalb von drei Wochen nach der Suspendierung ist ein Beschluss des Gremiums, das das suspendierte Organ gewählt hat, über die Bestätigung des Vorstandes herbeizuführen. Wird der Vorstand bestätigt, gilt die Suspendierung als aufgehoben; wird er nicht bestätigt, sind durch den geschäftsführenden Landesvorstand innerhalb von einem Monat Neuwahlen für den Vorstand anzusetzen und durchzuführen.

§ 25 Beanstandung von Beschlüssen

1. Verstößt nach Auffassung des geschäftsführenden Landesvorstandes ein Beschluss eines Kreisorgans gegen die Landessatzung oder einen Beschluss der Landesmitgliederversammlung und wird er trotz förmlicher Beanstandung und angemessener Fristsetzung durch den geschäftsführenden Landesvorstand vom zuständigen Organ nicht rückgängig gemacht, so kann er vom geschäftsführenden Landesvorstand aufgehoben werden.

§ 26 Überfälligkeit von Wahlen

1. Kommt ein Vorstand seiner Aufgabe nicht nach, innerhalb der vorgeschriebenen Fristen Versammlungen zum Zwecke von Neuwahlen abzuhalten, gilt folgendes:
 - (1) nach einer Frist von 18 Monaten für Kreismitgliederversammlungen seit der letzten Wahl kann der geschäftsführende Landesvorstand die Versammlung selbst unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
 - (2) die Leitung der Versammlung übernimmt der Landesvorsitzende oder ein von ihm Beauftragter.
2. Zu Beginn einer so einberufenen Versammlung ist zwingend über den grundsätzlichen Fortbestand der betroffenen Gliederung zu beschließen.

VI Finanzen

§ 27 Finanzen

1. Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die



Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung auf der Internetseite der JEF NRW bekanntgegeben.

2. Die Landesmitgliederversammlung beschließt ein Finanzstatut. Dieses regelt die mit Finanzen in Zusammenhang stehenden Bereiche mit Ausnahme der Mitgliedsbeiträge. Der Landesvorstand kann dem Landesverband eine Finanzordnung geben. Die Finanzordnung konkretisiert den durch das Finanzstatut nicht abschließend geregelten Bereich. Das Finanzstatut und die Finanzordnung sind nicht Satzungsbestandteil.

VII Schlussbestimmungen

§ 28 Sprachformen

1. Alle Personen und Amtsbezeichnungen dieser Satzung gelten gleichermaßen in der weiblichen und der männlichen Sprachform. Jedes Vorstandsmitglied ist frei in der Entscheidung, ob es seine Amtsbezeichnung in der weiblichen oder männlichen Sprachform führt.

§ 29 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten

1. Die JEF NRW erhebt von ihren Mitgliedern personenbezogene Daten. Dazu gehören insbesondere Name, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, E-Mail-Adresse und Kontoverbindung.
2. Als Landesverband der JEF Deutschland ist die JEF NRW dazu verpflichtet, die obengenannten Daten ihrer Mitglieder an die JEF Deutschland weiterzugeben. Die Daten werden von der JEF NRW und der JEF Deutschland im Rahmen der Mitgliedschaft für interne Vereinszwecke genutzt. Die Daten werden mit Hilfe des gemeinsamen Mitgliederverwaltungssystems der JEF Deutschland und ihrer Landesverbände automatisiert verarbeitet.
3. Durch die Doppelmitgliedschaft gemäß § 4 Nr. 3 gilt § 28 Nr.2 auch für die Europa-Union NRW entsprechend.
4. Die JEF NRW und die JEF Deutschland können Namen und E-Mail-Adressen der Mitglieder zum Zwecke der Mitgliederinformation an die JEF Europa übermitteln. Darüber hinaus können die JEF NRW und die JEF Deutschland weitergehende Daten von Delegierten und Amtsträgern an die JEF Europa übermitteln.
5. Abgesehen von den vorgenannten Verbänden werden Mitgliederdaten nicht an Dritte weitergegeben.

§ 30 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Gemeinnützige Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die



Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 31 Einsatz von Telemedien in der Gremienarbeit

1. Wann immer die Schriftform erforderlich ist, kann die Korrespondenz postalisch, per E-Mail oder Telefax erfolgen.
2. Sitzungen aller Organe und Gremien der JEF NRW können in Form von Telefon-, Video- oder Internetkonferenzen erfolgen. Die Einladungs- und Mehrheitserfordernisse bleiben hiervon unberührt.
3. Alle Organe und Gremien der JEF NRW, mit Ausnahme der Landesversammlung, können, in begründeten Ausnahmefällen, Beschlüsse im Umlaufverfahren fernmündlich oder mittels E-Mail oder anderer dafür geeigneter Technologien treffen, sofern die Grundlagen hierfür in der Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums geregelt sind.

§ 32 Auflösung des Landesverbands

1. Über die Auflösung des Verbandes entscheidet die Landesmitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, hierbei werden Enthaltungen als gültige Stimmen gezählt.
2. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten der „Junge Europäische Föderalisten Deutschland e. V.“ zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dies gilt auch bei Wegfall des bisherigen Zwecks. Sollte keine als gemeinnützig anerkannte „Junge Europäische Föderalisten Deutschland e.V.“ mehr existieren, fällt das Vermögen an die „Europa-Union NRW e.V.“, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 33 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am ersten Werktag, der auf den Tag des Beschlusses durch die Landesmitgliederversammlung folgt, in Kraft. Im Außenverhältnis entfaltet sie ihre Wirkung erst nach Eintragung ins Vereinsregister.